

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 528/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Eugenie F [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED] K [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED], Holland,

- Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Jonannsen, Wüstenberg, Schilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Mai 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für von ihr geltend gemachte Gesundheitsschäden. Das Berufungsgericht hat ihre hierauf zielende Klage abgewiesen und ausgeführt, es könne weder festgestellt noch als wahrscheinlich erachtet werden, daß die Klägerin in Zusammenhang mit der Verfolgung Gesundheitsschäden erlitten habe, die ihre Erwerbsfähigkeit in dem für die begehrte Entschädigung hier allein maßgeblichen Zeitraum ab 1. Januar 1949 jemals zu 25 v. H. oder mehr beeinträchtigt hätten. Das angefochtene Urteil beruht allein

- 3 -

auf diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin wendet sich in ihrer Beschwerdebegründung nur gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, die sich auf das bei ihr vorhandene Parkinson-Syndrom beziehen. Sie vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht habe ein weiteres Obergutachten einholen müssen. Insoweit handelt es sich um eine Verfahrensrüge, der keine Über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie vermag daher schon aus diesem Grunde die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen und es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge überhaupt Erfolg haben würde.

Die Klägerin führt weiter aus, das Berufungsgericht habe seine medizinischen Kenntnisse aus eigenem Literaturstudium und Ärztlichen Gutachten anderer Entschädigungsgeschädigten gewonnen. Diese Feststellung sei bedenklich und verstoße gegen die Rechtsätze, die der Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen aufgestellt habe. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat seine Feststellungen auf die Gutachten der Psychiater und Neurologen Prof. Dr. Fasse, Privatdozent Dr. Klages in Düsseldorf sowie Prof. Dr. Scheid in Köln gegründet. Diese Gutachter haben das von der Klägerin vorgelegte Privatgutachten des Landesmedizinaldirektors Dr. Schubert, der eine von der ihren teilweise abweichende Auffassung vertreten hat, berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat nicht den Gesundheitszustand der Klägerin auf Grund eigener medizinischer Kenntnisse beurteilt, sondern es hat nur im Zusammenhang mit der Würdigung der Sachverständigen Gutachten ausgeführt, daß die Klägerin an einer echten (genuinen oder idiopathischen)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Parkinson'schen Krankheit (Paralysis agitans) leichter Art leide, daß jedoch von den einzelnen Gutachten für diese Krankheit jeweils verschiedene Bezeichnungen verwandt worden seien. Beim Parkinson'schen Syndrom werde, wie es das Berufungsgericht aus eigenem Literaturstudium und ärztlichen Gutachten aus anderen Entschädigungsgerechtigkeiten bekannt sei, terminologisch zwischen der Paralysis agitans (Parkinson'schen Krankheit im engeren Sinne) einerseits und dem sogenannten Parkinsonismus andererseits unterschieden. Das Berufungsgericht hat dann auf die Unterschiede dieser beiden Erkrankungen hingewiesen und seine Ausführungen durch Hinweise auf medizinisches Schrifttum erhärtet. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Tatsachenrichter berechtigt ist, Fachschrifttum heranzuziehen, um sich über Wesen und Art einer Krankheit zu unterrichten, damit es die eingeholten Sachverständigengutachten besser verstehen und würdigen kann. Dabei kann es auch Kenntnisse Fachwissenschaftlicher Art, die es auf andere Weise, z. B. bei der Entscheidung anderer Rechtstreitigkeiten, gewonnen hat, verwerten. Ein solches Verfahren des Tatsachenrichters könnte höchstens dann beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht auf Grund der von ihm so gewonnenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangen wollte, als sie etwa die Sachverständigen übereinstimmend getroffen haben. Das trifft hier aber nicht zu. Das Berufungsgericht ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Fachkenntnisse allein zu der Überzeugung gelangt, daß die eingeholten Sachverständigengutachten in Gegensatz zu dem vorgelegten Privatgutachten überzeugend und ausreichend seien. Es hat damit das ihm in § 286 ZPO eingeräumte Ermessen nicht überschritten.

Sonach mußte die sofortige Beschwerde mit der
Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BzG, § 97 ZPO zu-
rückgewiesen werden.

Johannsen

Wittenberg